



GEMEINDE TONNDORF, SCHENKENSTRASSE 150, 99438 TONNDORF

Gemeinde Tonndorf  
Schenkenstraße 150  
99438 Tonndorf  
Tel.: 036450-42419  
Fax: 036450-83023

An alle Einwohner



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen, Unsere Nachricht

Auskunft erteilt

Tonndorf  
12.05.2021

## **Sars2-CoV-19 hier: Zusammenfassung durch das Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld**

### Allgemein:

- Corona-Verordnung in Thüringen gilt bis 3. Juni 2021
- Abhängig vom Inzidenzwert vor Ort

#### 1. FFP2-Pflicht für Kinder

- Verwendung Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) im ÖPNV, Inzidenzwert <100
- Ausnahmebefreiung: medizinische Gründe, Kinder >6 Jahre
- Bisher keine geeigneten Atemschutzmasken auf dem Markt vorhanden, bei nicht geeigneten Tragen und schlechtsitzenden Atemschutzmasken -> keine Schutzwirkung, Auslegung Verwendung von FFP2-Masken es nicht für Kinder gilt; § 6 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO besteht die Pflicht zum Verwenden einer FFP2-Maske daher nach Vollendung des 15. Lebensjahrs -> bereits Info an Bundesgesundheitsministerium, ggf. erneute Prüfung

#### 2. Personenanzahl Hochzeiten

- Regelung 30 Teilnehmer bei Bestattungen <100
- Standesamtlichen Eheschließungen <100 keine Begrenzung genannt (keine Kontaktbeschränkungen für behördliche Tätigkeiten)

#### 3. Ausgangssperren (z. B. Fahrt zum Flughafen wegen Reiseantritt)

- §28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IfSG sieht die Bundesnotbremse eine nächtliche Ausgangssperre (Aufenthalt außerhalb der Wohnung)
- Keine Ausnahme für Reisende
- Ausnahmen: Schutz von Leib und Leben, Berufsausübung, Sorgerecht, Versorgung der Tiere

- Auslegungssache nächtliche Bahnverkehr ist nicht eingestellt
4. Waren des täglichen Bedarfs
    - Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörakustiker, Tankstellen, Stellen des Zeitungsverkaufs, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte und Großhandel
    - Inzidenzwert < 100 Schließung von Tabakläden, Brennstoffhandel und Auto- bzw. Fahrradhandel zu schließen
    - Weitere Öffnung von Werkstätten für Kfz oder Fahrräder als Dienstleistungen weiterhin möglich
    - Geschlossene Geschäfte und Läden können bei >150 Termineinkäufe (click&meet) anbieten
    - § 22 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO können Geschäfte und Läden des Einzelhandels (nicht zum tägl. Bedarf gehören, § 28b Abs.1 Satz1 Nr. 4 IfSG) gehören und bereits geöffnet sind, öffnen, wenn jeweilige Landkreis oder kreisfreien Städten einen Inzidenzwert von 100 nicht überschreitet; Voraussetzung: Kontaktpersonennachverfolgung + negat. Test
  5. Mischwarensortiment
    - § 28b Abs. 1 Satz 1 IfSG keine Regelung zum Mischwarensortiment (Schwerpunkt des Sortiments)
    - Teilöffnungen sind möglich
    - Verkauf von Waren über das übliche Sortiment sind untersagt
  6. Gibt es eine aktuelle Begründung zum Bundesinfektionsschutzgesetz ab dem Datum der Beschlussfassung/Verkündung
    - Nein, bisher keine Änderungen/Anpassungen
  7. Musik- und Jugendkunstschulen
    - unterfallen nicht dem § 28b Abs. 3 IfSG
    - Fokus nur für allgemeinbildende, berufliche oder wissenschaftliche Ausbildungen
    - 7-Tage-Inzidenz <100 Überschreitung untersagt
    - Zurechnung wie bei Einrichtungen, Dienstleistungen und Angebote, die der Freizeitgestaltung dienen
  8. Absonderung bei Selbsttests
    - Antigenschnelltest §9 Abs. 1 Nr. 2
    - Keine Änderung der Rechtslage
    - Absonderungspflicht, keine Erfassung von Selbsttest bei positivem Ergebnis; Selbstverpflichtung für ein PCR-Test
  9. Nachweis von Selbsttests
    - Bescheinigung von Selbsttest entsprechend einer Bescheinigung für Antigenschnelltests wird aus fachlichen Gründen abgelehnt
    - Erhöhte Fälschungsgefahr bei Selbstanwendung
  10. Fitnessstudios
    - Gewerbliche Weitervermietung der Studios -> verdeckter Weiterbetrieb; widerspricht dem Schließungsgebot § 27 ThürSARS-CoV-2-IfS\_-MaßnVO und nach § 28b Abs. 1 IfSG
    - Sport unter freiem Himmel zulässig, Fitnessstudio zählen nicht hinzu

## Sars2-CoV-19 hier: Reise- und Einreisebestimmungen

### Änderungen zum §2 Abs. 1a Sechste Thüringer Quarantäneverordnung

Sofern es keine Einreisenden sind, die sich in den letzten 10 Tagen vor Einreise in Virusvarianten-Gebieten aufgehalten haben, sind geimpfte und genesene Personen von der Verpflichtung zur Absonderung (Quarantäne) nach §1 Abs. 1 Satz 1 ausgenommen. Der Nachweis der Impfung oder Genesung ist auf Verlangen der Behörde innerhalb von 10 Tagen schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Eine geimpfte Person nach Satz 1, ist eine Person, die einen ausgestellten Impfnachweis nach Satz 5 besitzt. Eine genesene Person nach Satz 1 ist eine asymptomatische Person mit:

- a) Positiven Testergebnis einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 mit PCR-Test, oder
- b) Einer ärztlichen oder behördlichen Bescheinigung über eine bestätigte (PCR-Test) durchgemachte Infektion mit SARS-CoV-2  
Die Infektion muss nachweislich mindestens 28 Tage angedauert haben und nicht länger als 6 Monate her sein.  
Ein Impfnachweis ist ein Nachweis über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 in Papier oder elektronischer Form mit einen oder mehreren Impfstoffen, die auf der Seite des Paul-Ehrlich-Institutes genannt werden. Außerdem muss die letzte erforderliche Einzelimpfung mindestens 14 Tage her sein und
  - a) Aus einer vom PEI auf der Internetseite veröffentlichten Anzahl von Impfdosen für den vollständigen Schutz, oder
  - b) Bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfdosis bestehen.

Unter den Link finden Sie die momentanen Risikogebiete über das RKI:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie wohlauf

Tony Röser  
Bürgermeister